



Amt der Wiener Landesregierung
MA 22 | Dresdner Straße 45
1200 Wien
Telefon +43 1 4000 73440
Fax +43 1 4000 99 73415
post@ma22.wien.gv.at
wien.gv.at

MA22 – 1262138-2025-48

Wien, 20.07.2026

Wien 11., Johann-Petrak-Gasse 7

Stadt Wien – Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark

Änderung der Abfallbehandlungsanlage

gemäß § 37 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Gegenstand: Antrag der Stadt Wien – Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark auf abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung der folgenden Änderung der Abfallbehandlungsanlage am Standort Wien 11., Johann-Petrak-Gasse 7:

In der Biogasanlage werden zusätzliche Anlagenteile (Suspensionsspeicher, Gärreaktoren, etc.) errichtet. Damit erhöht sich die Leistung der Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf über 100 Tonnen pro Tag. Die Anlage gilt damit als IPPC-Behandlungsanlage nach Anhang 5 AWG 2002.

Ort: Wien 20., Dresdner Straße 47, 1. Stock, Sitzungszimmer 1.16

Zeit: Mittwoch, 19. August 2026, 13:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- (1) Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt*Rechtsanwältin, Notar*in, Wirtschaftstreuhänder*in oder Ziviltechniker*in vertreten lassen,
- (2) die bevollmächtigte Person ihre Vertretungsbefugnis durch ihre Bürger*innenkarte nachweist,
- (3) Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre*Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- (4) Sie gemeinsam mit der bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Sie können in die Pläne und sonstigen **Einreichunterlagen** beim Landeshauptmann von Wien (nach telefonischer **Terminvereinbarung** +43 1 4000 73630) Einsicht nehmen:

<u>Ort der Einsichtnahme:</u>	<u>Stock/Zimmernummer:</u>	<u>Zeit:</u>
Stadt Wien-Umweltschutz, Wien 20, Dresdner Straße 45	3. Stock, Zimmer 3.28	Mo bis Do 8⁰⁰ bis 15⁰⁰ Uhr Fr 8⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht.

Als **Antragsteller*in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus gewichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst beteiligte Person** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der geltenden Fassung, sowie §§ 37 Abs. 1 und 41 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102, in der geltenden Fassung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann

(elektronisch gefertigt)

Mag. Stephan Broukal
Telefon +43 1 4000 73647

#Wqgwpvupstzshuwr#